

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.01.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.01.2022	Stadt Iserlohn	Wahl und Bestätigung der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk I und II in Iserlohn	48
10.01.2022	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	48
11.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG)	49
14.01.2022	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme der Flurbereinigungsverfahren Landemert und Windhausen I	50
14.01.2022	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.01.2022	51
11.01.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 24.01.2022	51
17.01.2022	Stadt Iserlohn	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	52
17.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.03.2022	53
17.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 09.10.2022	55
17.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 04.12.2022	57
17.01.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.07.2022	59
17.01.2022	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	61

Wahl und Bestätigung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk I und II in Iserlohn

Durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 05.10.2021 wurden folgende Schiedspersonen gewählt:

Schiedsperson für den Schiedsbezirk I

Frau Sabrina Dieckmann
Am Kohlberg 17
58644 Iserlohn

Schiedsperson für den Schiedsbezirk II:

Frau Petra Rößler
Auf dem Höchsten 17
58638 Iserlohn

Durch die Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Iserlohn vom 09.12.2021 sind die vorgenannten Schiedspersonen bestätigt worden.

Iserlohn, 06.01.2022

Joithe
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister

über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,

3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 10.01.2022

Der Bürgermeister
Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über die Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG)

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbG in Kraft getreten. Aus § 16 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Menden (Sauerland) die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Menden (Sauerland) beantworteten Fragebögen liegen im **Rathaus der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer B 145, während der Öffnungszeiten der Verwaltung** (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr) für jede Interessierte / jeden Interessierten in der Zeit vom 14.01.2022 bis 04.02.2022 zur Einsichtnahme aus.

Folgende Personen haben keine Auskünfte erteilt:

Herr Dennis Böcker
Herr Ruhi Büyükkilic
Herr Helmut Lammers
Frau Susan Merschen
Herr Franz Josef Nölle
Herr Orhan Koc

Menden, 11.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder)
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice&rathaus/buergermeister&verwaltung/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme der Flurbereinigungsverfahren Landemert und Windhausen I

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008, Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009, Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sonderituationen vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006, geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010, Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012, Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015, Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017, Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020, erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme der Flurbereinigungsverfahren Landemert (Az.: 21791) und Windhausen I (Az.: 27012) durch Offenlegung in der Zeit

vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden nach Terminabsprache (Tel. 02351/966-6762)

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, Einsicht in das Liegenschaftskataster zu nehmen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von den Flurbereinigungsverfahren betroffenen Grundstücke. Inhaberinnen oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Lüdenscheid, 14.01.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
S. Rose
(Kreisobervermessungsrätin)



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 26. Januar 2022 um 17:00 Uhr,
findet im Saal des Hotels Kaisergarten,
Hinterm Wall 15, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Beim Besuch der Gremiensitzungen der Stadt Neuenrade sind die aktuellen Regelungen der Corona-Schutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es gilt zur Zeit die sogenannte 3-G-Regel. Alle Sitzungsteilnehmer und Besucher werden gebeten, einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zur Sitzung mitzubringen und vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil**
1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.11.2021
 2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.11.2021
 3. Anträge zur Tagesordnung
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Anfragen und Mitteilungen
 6. Anträge zur Erweiterung und Umbau der Burggrundschule
 7. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
 8. Bekanntgabe des Logos für den Hönnetal-Radweg
 9. Tourismus in Neuenrade
 10. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 „Nordwestlich Schlader Weg“
hier: Satzungsbeschluss
 11. Finanzbericht zum 31.12.2021
 12. Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2022
 13. Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
14. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.11.2021
 15. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 24.11.2021
 16. Anträge zur Tagesordnung
 17. Anfragen und Mitteilungen
 18. Bestellung der Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Stadt Neuenrade, der Stadtwerke Neuenrade - AöR und der Kaisergarten GmbH zum 31.12.2021

19. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 14.01.2022

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

11. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 24.01.2022, 16:00 Uhr,
im Georg-von-Holtzbrinck-Saal,
Kirchstraße 20 in Altena.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 13.12.2021
2. Anfragen der Einwohner
3. Wiederaufbauplan
4. Beschlussfassung Haushalt 2022
- 4.1 Stellenplan der Stadt Altena (Westf.)
5. Entwurf Wirtschaftsplan 2022 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
6. Entwurf Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
7. Entwurf Wirtschaftsplan 2022 des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)

8. Jahresabschluss 2021
hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 KomHVO
9. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
10. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW
hier: Zustimmung des Kämmerers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW in der Zeit vom 01.09.2019 - 31.12.2019 und 01.07.2021 bis 31.12.2021
12. Mitteilungen
13. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 13.12.2021
2. Weiterleitung der Spendengelder des Sonderkontos "Trauerfall Oliver Diehl"
3. Beteiligungsangelegenheiten
4. Vollstreckungsangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 11.01.2022

Kober
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktor

grad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 50 c Soldatengesetz jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.

Iserlohn, 17. Januar 2022

Stadt Iserlohn

Michael Joithe
Der Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 27.03.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Mendener Frühling, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 10 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt, der kompletten Hochstraße, der Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße ab Hauptstraße bis zur Höhe der Hausnummer 5 und auf der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Kreuzung Kaiserstraße stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 27.03.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Querstraße und der Turmstraße
- Bereich der Bahnhofstraße ab Hausnummer 5 bis zur Ecke Südwall,

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Winter stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 09.10.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Mendener Herbst, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 10 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt, der kompletten Hochstraße, der Kirchstraße sowie der Bahnhofstraße ab Hauptstraße bis zur Höhe der Hausnummer 5 und auf der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis zur Kreuzung Kaiserstraße stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 09.10.2022, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Querstraße und der Turmstraße
- Bereich der Bahnhofstraße ab Hausnummer 5 bis zur Ecke Südwall,

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Winter stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 04.12.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Mendener Winter, der im Bereich der Hauptstraße ab Ecke Querstraße bis Hausnummer 42 sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 04.12.2022, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße
- Bereich der Hauptstraße in Höhe der Hausnummer 42 bis zur Hausnummer 10,
- Bereich der Bahnhofstraße ab Ecke Hochstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis Höhe Hausnummer 7.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Winter stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



Mendeno Winter
4.12.2022



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 03.07.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Street Food Festival, der im Bereich der Hauptstraße ab Ecke Turmstraße bis Hausnummer 36 sowie auf dem Marktplatz in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 03.07.2022, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Kirchstraße, der Hochstraße, der Querstraße, der Turmstraße
- Bereich der Hauptstraße in Höhe der Hausnummer 36 bis zur Hausnummer 10,
- Bereich der Bahnhofstraße ab Ecke Hochstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Unnaer Straße vom Beginn der Fußgängerzone bis Höhe Hausnummer 7.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche,

- auf dem der Mendener Winter stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Sheet food 1-3. food





Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

I.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die Termine für die Anmeldung (Beratung) für die Klasse 5 der Sekundarschule der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zum Schuljahresbeginn 2022/2023 erfolgen, am:

Freitag, 28.01.22	14 – 18 Uhr
Samstag, 29.01.22	9 – 12 Uhr
Montag, 31.01.22	14 – 16 Uhr
Dienstag, 01.02.22	9 – 12 Uhr
Mittwoch, 02.02.22	9 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) erfolgen nur nach vorheriger telefonischer Absprache

- am Standort 1 der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde, Holensiepen 5, Nachrodt-Wiblingwerde.

Bitte vereinbaren Sie ab dem 24.01.22 im Sekretariat einen Termin (Telefon 0 23 52 – 3 35 68 55).

Neben der persönlichen Anmeldung bietet die Sekundarschule folgende zusätzliche Anmeldemöglichkeit an:

Sie können Ihr Kind schriftlich anmelden. Dazu senden Sie die ausgefüllten Unterlagen (s. unten) bitte an die

Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde
Standort 1
Holensiepen 5
58769 Nachrodt-Wiblingwerde

oder

Standort 2
Nettestr. 58- 60
58672 Altena (Westf.)

Füllen Sie bitte die über den Downloadbereich auf der Homepage der Schule bereitgestellten Dokumente aus und fügen die geforderten Nachweise bei.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr) mit der begründeten Schulformempfehlung, der Anmeldeschein der Grundschule (alle 4 Ausfertigungen) sowie der Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität.

Im Downloadbereich auf der Homepage der Sekundarschule Altena/Nachrodt-Wiblingwerde (www.sekundarschule-anw.de) unter dem Link Aktuelles - Anmeldungen erhalten Sie die notwendigen Formulare.

Der Anmeldende wird gebeten, seinen Personalausweis mitzubringen.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

II.

Anmeldung (Beratung) zur Klasse 5 des Burggymnasiums der Stadt

An folgenden Terminen sind am Burggymnasium Altena Anmeldungen (Beratungen) für die Klasse 5 zum Schuljahresbeginn 2022/2023 möglich:

Freitag, 28.01.2022	14 – 18 Uhr
Samstag, 29.01.2022	10 – 13 Uhr
Montag, 31.01.2022	14 – 18 Uhr
Dienstag, 01.02.2022	10 – 13 Uhr
Mittwoch, 02.02.2022	14 – 18 Uhr

Die Anmeldungen (Beratungen) werden im Burggymnasium der Stadt Altena (Westf.), Bismarckstraße 10, durchgeführt.

Bitte beachten Sie, aufgrund der aktuellen Pandemielage die Hinweise zur **Vorab-Terminvergabe**, sowie die weiteren Informationen zum Anmeldeverfahren auf der Homepage der Schule, unter www.bg-altena.de.

Bei der Anmeldung (Beratung) sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen, evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen, das Original des letzten Grundschulzeugnisses (Klasse 4, 1. Halbjahr), die Schullaufbahnpfehlung der Grundschule, der Anmeldeschein (alle 4 Ausfertigungen) sowie der Impfausweis zum Nachweis einer Masernimmunität.

Über den Aufbau und das Angebot der Schule gibt der Schulleiter Auskunft.

Evtl. bestehende Unklarheiten können in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden.

Altena (Westf.), 17.01.2022

Kober

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.